

## Lohnsteuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen

Gruppen-Unfallversicherungen werden in der Regel vom Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer als Fremdversicherung für fremde Rechnung im Sinne des § 179 Abs. 1 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) abgeschlossen.

Arbeitgeber = Versicherungsnehmer und Beitragszahler  
Arbeitnehmer = Versicherte Person

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick zur aktuellen steuerlichen Behandlung von Beiträgen und Leistungen zu einer solchen Gruppen-Unfallversicherung.

## Vertragliche Gestaltung von Gruppen-Unfallversicherungen

Es bestehen zwei vertragliche Möglichkeiten zur Gestaltung der Gruppen-Unfallversicherung als Fremdversicherung für fremde Rechnung.

1. Die Ausübung der Rechte steht ausschließlich dem Arbeitgeber zu, d. h. es besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers.
2. Der Arbeitnehmer kann die Leistung unmittelbar bei dem Versicherer geltend machen, d. h. es ist ein Direktanspruch des Arbeitnehmers vereinbart.

### 1. Möglichkeit: Kein Direktanspruch des Arbeitnehmers

Die Beiträge des Arbeitgebers stellen im Zeitpunkt der Beitragszahlung zur Unfallversicherung keinen Arbeitslohn dar und sind somit zunächst (lohn-)steuerfrei.

Erst im Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der ersten (Geld-)Leistung an den Arbeitnehmer sind die bis dahin vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn in Form von Barlohn zu qualifizieren und zu ermitteln.

#### Welche Beiträge sind zu berücksichtigen?

In die Besteuerung sind nur diejenigen Beiträge einzubeziehen, die für den verunfallten Arbeitnehmer seit der Begründung des aktuellen Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber entrichtet wurden, max. bis zur Höhe der Versicherungsleistung.

Die steuerpflichtigen Beiträge können dabei aus Vereinfachungsgründen auf Basis des zuletzt vor dem Eintritt des Unfalls geleisteten Versicherungsbeitrags unter Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer hochgerechnet werden.

Die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beiträge sind ggf. zu schätzen, sofern die Beiträge aus der Vergangenheit nicht ermittelt werden können.

Die Beiträge zu einer Unfallversicherung, die das Unfallrisiko sowohl im beruflichen Bereich (einschließlich der Unfälle auf dem Weg von und zur ersten Tätigkeitsstätte) als auch im außerberuflichen Bereich abdeckt (sog. Versicherung gegen alle Unfälle bzw. 24-Stunden-Deckung), können – sofern kein anderer Aufteilungsmaßstab nachgewiesen wird – auf jeweils 50 % des Gesamtbeitrags geschätzt werden.

Falls die Unfallversicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abdeckt, beinhaltet der auf den beruflichen Bereich entfallende Beitragsanteil steuerfreie Reisenebenkosten, die auf 40 % geschätzt werden können, so dass bei einer 24-Stunden-Deckung 80 % des Gesamtbeitrags zu versteuern sind. Bei einer Unfallversicherung, die ausschließlich das Unfallrisiko im beruflichen Bereich abdeckt (sog. Versicherung gegen Berufsunfälle), sind demgegenüber nur 60 % des Gesamtbeitrags zu versteuern.

Der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Anteil der Beiträge ist zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung steuerfreier Reisekostenersatz oder steuerpflichtiger Werbungkostenersatz des Arbeitgebers. Dem Werbungkostenersatz stehen in gleicher Höhe Werbungskosten des Arbeitnehmers gegenüber, mit denen der entsprechende steuerpflichtige Arbeitslohn zu saldieren ist.

Den auf das Risiko außerberuflicher Unfälle entfallenden Anteil der Beiträge kann der Arbeitnehmer als Sonderausgaben geltend machen.

### Beispiel mit einem Jahresbeitrag von 1.000 € (ohne Vers.-Steuer), bei einer 24-Stunden-Deckung (Individualversteuerung):

#### Auswirkung beim Arbeitgeber

50 % außerberuflicher Anteil von 1.000 € = 500 €

50 % beruflicher Anteil von 1.000 € = 500 €

40 % von den 500 € des beruflichen Anteils ist steuerfreier Reisekostenersatz = 200 €

Verbleibt damit als steuerpflichtiger Arbeitslohn (1.000 € - 200 € =) 800 € (= 80 %)

#### Auswirkung beim Arbeitnehmer

Von den 800 € kann der Arbeitnehmer

– 500 € als Sonderausgaben

– 300 € als Werbungskosten geltend machen

Bei einem Arbeitgeberwechsel (auch innerhalb eines Konzernverbands) ist von einem neuen Dienstverhältnis auszugehen und es sind nur die seit der Begründung des neuen Dienstverhältnisses entrichteten Beiträge zu berücksichtigen.

Ein Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird hiervon ausgenommen, da es sich hierbei nicht um einen Arbeitgeberwechsel handelt.

Beiträge, die bereits individuell oder pauschal versteuert wurden oder bei einem früheren Unfall berücksichtigt wurden, sind nicht erneut zu erfassen.

Jede neue Steuer hat etwas erstaunlich ungemütliches für diejenigen, der sie zahlen oder auch nur auslegen soll.

Otto von Bismarck

## Bis zu welcher Höhe sind die Beiträge zu besteuern?

Die Versteuerung der Beiträge ist auf die an den Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung begrenzt.

### Beispiel für die Besteuerung anhand eines Leistungsfalls bei einer 24-Stunden-Deckung:

Die versicherte Person ist seit fünf Jahren im Unternehmen beschäftigt, der Jahresbeitrag beträgt 500,00 € (ohne Vers.-Steuer).

Für die Ermittlung der zu besteuern den Beiträge ist der Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der ersten (Geld-)Leistung maßgeblich – nicht der Unfallzeitpunkt. Unter Berücksichtigung des steuerfreien Reisekostenersatzes von 20 % bei einer 24-Stunden-Deckung sind 80 % des Jahresbeitrags steuerpflichtig. Dies ergibt einen zu versteuernden Jahresbeitrag in Höhe von 400,00 €. Somit betragen die steuerpflichtigen Beiträge bis zur Leistungserbringung im Mai 2018 bei fünf Jahren: 2.000,00 €.

Zeitpunkt der Leistung	Leistung	Übersicht der zu besteuern den Beiträge
Mai 2018	500 € Gipsgeld	2.000 € (zu besteuern der Beitrag) - 500 € (begrenzt auf die Höhe der Leistung)
		<b>1.500 € sind nicht mehr zu versteuern</b>

Werden aufgrund des Unfalls mehrere Leistungen zeitlich versetzt erbracht, z. B. zunächst Gipsgeld, später dann Krankenhaustagegeld, Invaliditätsleistung etc., sind die zu besteuern den Beiträge auf die **jeweilige** Leistungshöhe begrenzt, und solange steuerlich – durch Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber – zu berücksichtigen, bis die zuvor ermittelte Beitragssumme erreicht wurde. Dies gilt auch bei Rentenzahlungen, wobei jedoch der Ertragsanteil als sonstige Einkünfte zu versteuern ist.

Zeitpunkt der Leistung	Leistung	Übersicht der zu besteuern den Beiträge
Mai 2018	500 € Gipsgeld	2.000 € (zu besteuern der Beitrag) - 500 € (begrenzt auf die Höhe der Leistung)
		1.500 €
November 2018	1.000 € Krankenhaus-tagegeld	1.500 € (zu besteuern der Restbeitrag) -1.000 € (begrenzt auf die Höhe der Leistung)
		500 €
Januar 2019	10.000 € Invaliditäts-leistung	500 € (zu besteuern der Restbeitrag) - 500 € (begrenzt auf die Höhe der Leistung)
		<b>0 € (9.500 € sind nicht mehr zu versteuern)</b>

Wird aufgrund eines weiteren Unfalls eine Leistung erbracht, sind zumindest die seit der vorangegangenen Auszahlung einer Versicherungsleistung (hier seit Mai 2018) entrichteten Beiträge zu berücksichtigen, allerdings auch in diesem Fall begrenzt auf die ausgezahlte Versicherungsleistung.



## 2. Möglichkeit: Direktanspruch des Arbeitnehmers

Erhält der Arbeitnehmer in Abänderung der Bestimmungen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) / der Gruppen-Unfallversicherungsbedingungen (GUB) das Recht, seinen Leistungsanspruch direkt beim Versicherer geltend zu machen, ändern sich die (lohn-)steuerlichen Auswirkungen.

Die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Unfallversicherung mit Direktanspruch des versicherten Arbeitnehmers sind als Arbeitslohn in Form von Barlohn zu qualifizieren und sind bereits im Zeitpunkt der Beitragszahlung zur Unfallversicherung (lohn-)steuerpflichtig.

### Beiträge unter Berücksichtigung des steuerfreien Reisekostenersatzes

- > Falls die Unfallversicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abdeckt, sind bei einer 24-Stunden-Deckung in der Regel 80 % des Gesamtbeitrags lohnsteuerpflichtig.
- > Bei einer Versicherung gegen Berufsunfälle sind demgegenüber in der Regel nur 60 % des Gesamtbeitrags lohnsteuerpflichtig.
- > Für den auf den beruflichen Bereich entfallenden Beitragsanteil können beispielsweise bei Firmen mit vielen Außendienst-Mitarbeitern höhere steuerfreie Reisekosten als 20 % bzw. 40 % geltend gemacht werden, sofern dies mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt wird.

## Die Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß § 40b Abs. 3 EStG

Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine von ihm abgeschlossene Unfallversicherung für seine Mitarbeiter mit einem Steuersatz von derzeit 20 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) pauschal versteuern, wenn der durchschnittliche Beitrag je versicherter Person von 100,00 € (ohne Vers.-Steuer) im Kalenderjahr nicht überschritten wird und mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind.

Liegt der Durchschnittsbeitrag über 100,00 € (ohne Vers.-Steuer) ist die Pauschalversteuerung nicht mehr zulässig. Die Versteuerung für jeden Arbeitnehmer muss dann individuell durchgeführt werden. Der Beitrag für das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist in der Pauschalierungshöchstgrenze nicht enthalten, da dieser nicht lohnsteuerpflichtig ist.

Der höchste pauschal versteuerungsfähige Beitrag beträgt bei einer 24-Stunden-Deckung 125,00 € netto (148,75 € brutto inkl. 23,75 € Vers.-Steuer). Nicht versteuert werden 20 % des Nettobeitrags, falls die Unfallversicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abdeckt; es verbleiben dann 80 %, die pauschal versteuert werden können = 100,00 € netto (119,00 € brutto inkl. 19,00 € Vers.-Steuer).

Die vom Arbeitgeber getragenen steuerpflichtigen Beitragsanteile müssen individuell versteuert werden, wenn der Durchschnittsbeitrag durch zu hohe Jahresbeiträge einer oder mehrerer versicherter Personen überschritten wird. Der jeweilige Arbeitnehmer kann in diesem Fall – anders als bei der Pauschalversteuerung – die Beitragsanteile als Sonderausgaben, soweit sie das private Unfallrisiko betreffen, oder als Werbungskosten, für das berufliche Risiko, geltend machen.

Eine Pauschalversteuerung des steuerpflichtigen Arbeitslohnes ist gemäß § 40b Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bei beiden Vertragsvarianten der Gruppen-Unfallversicherung möglich.

## Die Leistungen

Die Leistungen aus der Unfallversicherung sind grundsätzlich (lohn-)steuerfrei.

Leistungen stellen dagegen ausnahmsweise steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, soweit sie als Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen im Sinne des § 24 Nr. 1 Buchstabe a Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizieren sind. Falls dem versicherten Arbeitnehmer ein Direktanspruch zusteht, muss darüber hinaus der Unfall im beruflichen Bereich eingetreten und die Beiträge ganz oder teilweise Werbungskosten bzw. steuerfreie Reise- nebenkostenerstattungen sein.

**Tagegeldleistungen** fallen nach herrschender Meinung unter die (Lohn-)Steuerpflicht.

**Rentenleistungen** sind mit ihrem Ertragsteil als sonstige Einkünfte zu versteuern. Bei Zahlung einer Leibrente bestimmt sich der Ertragsanteil nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten bei Beginn der Rente. Bei Zahlung einer abgekürzten Leibrente bestimmt sich der Ertragsanteil nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rentenzahlung. Der Teil der Rente, der nicht der Besteuerung mit dem Ertragsanteil unterliegt, ist so lange wie Arbeitslohn zu versteuern, bis die Summe der Beiträge erreicht ist.

**Todesfalleleistungen** an Hinterbliebene des Arbeitnehmers unterliegen unabhängig davon, ob dem Arbeitnehmer ein Direktanspruch gegen den Versicherer zusteht oder nicht, grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Die Erbschaftsteuerpflicht entsteht allerdings nur, soweit der gesamte Erbteil – einschließlich der Leistungen aus der Unfallversicherung – die Freibeträge des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) übersteigt.

**Sach- und Dienstleistungen oder Beratungsleistungen**, beispielsweise Assistancelleistungen, unterliegen generell keiner (Lohn-)Steuerpflicht. Falls dem Arbeitnehmer kein Direktanspruch zusteht, sind die in diesem Zusammenhang erbrachten Geldleistungen, zum Beispiel Bergungskosten, jedoch in Höhe der zu berücksichtigenden Beitragszahlungen – begrenzt auf die ausgezahlte Versicherungsleistung – (lohn-)steuerpflichtig.

## Wahl der Vertragsgestaltung

**Die Vertragsgestaltung ohne Direktanspruch** des Arbeitnehmers ist rein steuerlich betrachtet günstiger, da nur im Leistungsfall die Versicherungsbeiträge des verunfallten Arbeitnehmers der Lohnsteuer unterliegen. Dies führt jedoch im Leistungsfall zu einem erhöhten administrativen Aufwand für Sie als Arbeitgeber, da Sie den Leistungsfall dem Versicherer melden müssen sowie nach einer Leistung an den Arbeitnehmer die zu versteuernden Beiträge ermitteln und die Steuer abführen müssen.

Sofern jedoch kein Versicherungsfall eintritt, kommt es auch nicht zum lohnsteuerlichen Zufluss beim einzelnen versicherten Arbeitnehmer. Darüber hinaus kann der Arbeitnehmer Ansprüche nur über Sie als Arbeitgeber geltend machen. Im Leistungsfall wären Sie als Arbeitgeber unmittelbar in die Schadenabwicklung – auch bei Freizeitunfällen des Arbeitnehmers – eingebunden. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind einzuhalten.

**Bei der Vertragsgestaltung mit Direktanspruch** hat der Arbeitnehmer das Recht Ansprüche auf Leistungen ohne Ihre Zustimmung direkt bei dem Versicherer geltend zu machen. Dieser leistet direkt an die versicherte Person. Sie als Arbeitgeber sind in die Schadenabwicklung nicht involviert. Sie als Arbeitgeber sind jedoch insbesondere dazu verpflichtet, Ihre Arbeitnehmer über die Vereinbarung des Direktanspruchs zu informieren.

Hinsichtlich der Versteuerung der Beiträge bliebe es bei dem Aufwand einer Individual- oder Pauschalbesteuerung und dies bereits im Zeitpunkt der Beitragszahlung zur Unfallversicherung.

**Hinweis:** Diese Zusammenfassung stellt keine Rechtsberatung dar und dient als Übersicht über die wichtigsten Themen zur steuerlichen Behandlung von Gruppen-Unfallversicherungen als Fremdversicherung für fremde Rechnung im Sinne des § 179 Abs. 1 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Grundlage ist u. a. das BMF-Schreiben vom 28.10.2009, IV C 5 – S2332/09/ 10004, mit dem das BFH-Urteil vom 11.12.2008, VI R 9/05, umgesetzt wurde. Die vielfältigen arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen und Einzelfallregelungen können im Rahmen dieser Fachinformation nicht vollumfänglich behandelt werden. Wir empfehlen Ihnen, in jedem Fall Ihre Steuerabteilung bzw. einen Steuerberater hinzuzuziehen.

## Übersicht zur steuerlichen Behandlung von Gruppen-Unfallversicherungen als Fremdversicherung für fremde Rechnung

	1. Verträge ohne Direktanspruch der versicherten Person	2. Verträge mit Direktanspruch der versicherten Person
Wann sind die Beiträge zur Gruppen-Unfallversicherung steuerpflichtiger Arbeitslohn?	Erst im Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der ersten (Geld-)Leistung an den Arbeitnehmer.	Bereits im Zeitpunkt der Beitragszahlung zur Gruppen-Unfallversicherung.
Welche Beiträge sind zu berücksichtigen?	Die Beiträge, die für den verunfallten Arbeitnehmer seit der Begründung des aktuellen Dienstverhältnisses entrichtet wurden, max. bis zur Höhe der Versicherungsleistung.	Die Beiträge, die für die versicherten Arbeitnehmer zur Gruppen-Unfallversicherung entrichtet wurden.
Welche Beiträge zählen nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn?	Beiträge, die auf das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entfallen, da diese als Reisenebenkosten steuerfrei sind. Bei einer 24-Stunden-Deckung sind daher in der Regel nur 20 % des Gesamtbeitrags lohnsteuerfrei, wohingegen bei einer Versicherung gegen Berufsunfälle in der Regel 40 % des Gesamtbeitrags lohnsteuerfrei sind.	
Wer kann die Leistung bei uns geltend machen?	Sie als Versicherungsnehmer (Arbeitgeber).	Die versicherte Person (Arbeitnehmer).
Wer erhält die Leistung im Schadenfall?	Sie als Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) zur Weiterleitung an die versicherte Person (Arbeitnehmer).	Die versicherte Person (Arbeitnehmer).
Sind die Leistungen steuerpflichtig?	Die Leistungen aus der Unfallversicherung sind grundsätzlich (lohn-)steuerfrei. Leistungen stellen dagegen ausnahmsweise steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, soweit sie als Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen im Sinne des § 24 Nr. 1 Buchstabe a Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizieren sind. Falls dem versicherten Arbeitnehmer ein Direktanspruch zusteht, muss darüber hinaus der Unfall im beruflichen Bereich eingetreten und die Beiträge ganz oder teilweise Werbungskosten bzw. steuerfreie Reisenebenkostenerstattungen sein. Rentenleistungen sind mit ihrem Ertragsteil als sonstige Einkünfte zu versteuern.	
Ist eine Pauschalversteuerung möglich?	Ja, sofern der durchschnittliche Beitrag je versicherten Arbeitnehmer von 100,00 € im Kalenderjahr ohne Vers.-Steuer und ohne den auf das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entfallenden Beitragsanteil nicht überschritten wird. Der Pauschalsteuersatz beträgt 20 %. Der Beitrag kann durch den jeweiligen Arbeitnehmer – anders als bei der individuellen Versteuerung – nicht als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden.	
Besteht eine Informationspflicht über das Bestehen einer Unfallversicherung gegenüber den versicherten Personen?	Ja, je größer das erkennbare Informationsbedürfnis des Arbeitnehmers und je leichter dem Arbeitgeber die entsprechende Information möglich ist, desto eher ergeben sich Auskunfts- und Hinweispflichten des Arbeitgebers. Eine Informationspflicht besteht z. B. dann, wenn der Arbeitgeber mit dem Versicherer einen Direktanspruch des Arbeitnehmers vereinbart hat. Unterlässt es der Arbeitgeber, den Arbeitnehmer hiervon zu unterrichten und versäumt der Arbeitnehmer deshalb die für die Geltendmachung von Leistungen einzuhaltenen Fristen, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.	

